

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Borken (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) am 29. März 2017 die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Borken (Hessen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Borken (Hessen) als Bestandteil des Kulturzentrums „Altes Amtsgericht“. Sie führt den Namen „Stadtbücherei Borken (Hessen)“.

(2) Die Stadtbücherei dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken z. B. der allgemeinen Information, Medienkompetenz und Freizeitgestaltung.

(3) Die Stadtbücherei hält ihre Bestände an Büchern, Hörbüchern und Filmen (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung für alle interessierten Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Nutzung in der Stadtbücherei sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.

(4) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

(5) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden bekannt gegeben über die Homepage der Stadt Borken (Hessen), den Aushang in der Stadtbücherei und Veröffentlichungen in der Presse.

§ 2 Online-Angebot der Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei hält im Internet einen allgemein zugänglichen Online-Katalog für Recherchen (WebOpac) vor. Den Nutzer/Innen der Stadtbücherei wird ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Das Medienkonto kann für Verlängerung und Vormerkung von Medien genutzt werden. Die gespeicherte E-Mail-Adresse der Nutzer/Innen dient der Rückantwort auf Fragen und für Erinnerungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses. Die Nutzung des persönlichen Medienkontos ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem Passwort möglich.

(2) Den Nutzer/Innen steht auch der Zugang zum Onleihe-Verbund Hessen zur Verfügung (Nutzung von E-Books, E-Papers etc.). Die Nutzung des persönlichen Medienkontos ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem Passwort sowie der bezahlten Jahresgebühr möglich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung möglich.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer/Innen die geltende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Borken (Hessen) als verbindlich an.

(4) Die Nutzer/Innen erhalten einen Büchereiausweis und werden in die Nutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zum Entleihen von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

(5) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist bei Abmeldung zurückzugeben.

(6) Der Verlust des Büchereiausweises sowie jeder Wohnortwechsel, sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer/Innen haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.

(7) Der Büchereiausweis ist der Büchereileitung auf Verlangen zurückzugeben und wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

(8) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei Borken (Hessen) folgende personenbezogene Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vollständige Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

(9) Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertretung gespeichert.

(10) Alle erfassten Daten werden bei Rückgabe des Büchereiausweises und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei gelöscht.

§ 4 Verhalten in der Stadtbücherei/Haftung

(1) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört und andere Nutzer/Innen nicht belästigt werden.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

(3) Für Kleidungsstücke, Taschen und Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbücherei abgelegt werden, übernimmt die Stadt Borken (Hessen) keine Haftung. Das Personal ist jederzeit zur Einsichtnahme berechtigt.

(4) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Für die Nutzung der entliehenen Medien wird keine Haftung übernommen.

(6) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben oder Bemalen der Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.

(7) Nutzer/Innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie sind verpflichtet, die Büchereileitung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

(8) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien haben die Nutzer/Innen Ersatz zu leisten. Bis zur Ersatzleistung können keine weiteren Medien entliehen oder die Leihfrist verlängert werden.

(9) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Leihfrist ist die Stadtbücherei berechtigt, das entlehene Medium als verloren anzusehen und vom Entleiher Schadensersatz in Form einer Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Einer vorherigen Erinnerung bedarf es hierfür nicht.

(10) Die Nutzer/Innen dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.

(11) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer/Innen. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

(12) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei Borken (Hessen) ausgeschlossen werden.

§ 5 Ausleihe von Medien

(1) Die Ausleihe der Medien ist kostenlos. Zu jeder Ausleihe, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Gebühren ist der Büchereiausweis vorzulegen.

(2) Für Nutzerkonten mit offenen Gebühren können solange keine Ausleihen, Verlängerungen und Vormerkungen gemacht werden, bis die offenen Zahlungen geleistet wurden.

(3) Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Stadtbücherei kann die Zahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränken. Ebenso ist sie berechtigt, entlehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.

(5) Die Büchereileitung kann einzelne Werke oder Teile der Bestände auf die Nutzung in der Bücherei beschränken.

§ 6 Fristen

(1) Die Leihfrist beträgt 21 Tage. Sie kann vor Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung besteht. Eine Verlängerung ist zweimal möglich.

(2) Die Nutzer/Innen sind verpflichtet die entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben.

(3) Die Stadtbücherei kann die Ausleihfristen im Bedarfsfall ändern.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren fällig.

§ 7 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Borken (Hessen) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Büchereiausweise werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	3,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 Euro
Familienausweis	18,00 Euro
Auszubildende, volljährige Schüler und Studenten bei Vorlage eines geeigneten Nachweises	7,50 Euro
Ersatzausweis	3,00 Euro

(3) Die Gültigkeitsdauer der Büchereiausweise wird auf 12 Monate festgesetzt. Für die Verlängerung um weitere 12 Monate wird erneut oben angegebene Gebühr fällig.

(4) Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahresgebühr.

(5) Leihfristüberschreitungen aller Medienarten	
pro Medium in der ersten Woche	0,50 Euro
pro Medium in der zweiten Woche	1,00 Euro
pro Medium in der dritten Woche	1,50 Euro
Maximum	5,00 Euro

(6) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

(7) Bei schriftlicher Erinnerung werden die entstehenden geltenden Portogebühren fällig.

§ 8 Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührensatzung

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Borkener Anzeiger in Kraft.

Borken (Hessen), 30. März 2017

DER MAGISTRAT
DER STADT BORKEN (HESSEN)

Marcel Pritsch-Rehm
Bürgermeister